

Quodsi contumaces et inoboedientes existentes scandalum aliquod aut scisma facere praesumpserint et post primam et secundam admonitionem se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiis et finibus vestris auctoritate nostra praecipimus esse procul abiciendos . . .

Contumaces autem et inoboedientes, contencioni et scandalo insistentes, post primam et secundam admonitionem si se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiae gremio abici sancimus . . .

Die wörtliche Übereinstimmung der beiden Briefe, die zusammentrifft mit der genauen Umkehrung des Sinnes, ist zu auffällig, als daß man an Zufall glauben könnte. Aber wie ist sie zu erklären? Bekannt ist die Ansicht LAPÔTRES¹, der diesen Brief Stephans V. für das Produkt eines Fälschers erklärte, aber — weil er an der Authentizität des Briefes nicht zweifeln zu dürfen meinte — den Papst selber für das Opfer dieser Fälschung hielt. So bildete dieser Brief die wichtigste Stütze für die These des französischen Gelehrten, der zufolge die zweite Hälfte des Registers Johanns VIII. schon zur Zeit Stephans V. nicht mehr in Rom vorhanden gewesen sein soll. Denn die Kanzlei dieses Papstes benutzte eben offenbar einen gefälschten Brief Johanns VIII. als Vorlage, ohne den echten zu kennen. Und in der Tat: daß Stephan selbst auf den Brief seines Vorgängers wörtlich Bezug genommen und dabei dessen Sinn in sein Gegenteil verkehrt haben sollte, erscheint unmöglich; denn selbst, wenn man den bösen Willen des Papstes voraussetzte, müßte ihn die Besorgnis zurückgehalten haben, daß sein Adressat doch noch im Besitze des Schreibens Johanns VIII. sein mußte. Also scheint nur die Erklärung übrigzubleiben, daß er den Brief Johanns VIII. nur in gröblich verfälschter Form gekannt und benutzt habe — wenn, ja wenn an der Echtheit des Briefes im Heiligenkreuzer Codex durchaus kein Zweifel gestattet ist.

Aber der Glaube an diese Echtheit beruht ja lediglich auf der Übereinstimmung des Briefes mit dem Commonitorium Stephans V. Er darf daher offenbar dort haltmachen, wo diese Übereinstimmung aufhört. Da ist zunächst festzustellen, daß diese

¹) L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. 1. Le pape Jean VIII. (1895) S. 25 ff., 164 ff.